

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Zeugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstag Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindenstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 24. September 1927

Nummer 77

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Zeugspreis 1 RM. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgegebene Bestellungen.

Gau Bayern

Am 10. und 11. September fand im festlich geschmückten Saale des „Gewerkschaftshauses“ in München der 28. Ordentliche Gau-tag statt, der von 54 Delegierten besucht war. Außerdem waren vertreten der gesamte Gauvorstand sowie der Verbandsvorstand durch den Kollegen Seitz. Nach dem vom „Buchdrucker-Gewerkschaften München“ mit genohnter Präzision vortragenden Freisprechor „Erwachen der Geister“ von Scheu eröffnete der zweite Gauvorsteher, Kollege Döhling, die Tagung. Er wies zunächst darauf hin, daß am 1. April 1877 aus der Vereinigung der drei bis dorthin in Bayern vorhandenen Gauen der jetzige Gau Bayern hervorging. In der Geschichte des Verbandes wird aber die Gründung des Stammgauen Mittelbayern mit dem 23. September 1867 als das richtige Gründungsdatum des Gaus angegeben, und somit kann in den nächsten Tagen auf ein 60jähriges Bestehen des Gaus zurückgegriffen werden. Er schilderte hierauf in kurzen Zügen dessen Geschichte. Daraus ist zu entnehmen, daß Bayern an den ersten Druckerzeiten in Deutschland regen Anteil hatte, denn bereits im Jahre 1457 findet man in Bamberg eine Druckerei und 31 Jahre nach Gutenbergs Erfindung brach in Nürnberg der erste Buchdruckerstreik aus, was man wohl als ein erstes Zeichen organisatorischer Formen bezeichnen kann. In chronologischer Reihenfolge gab Redner dann die weitere Entwicklung der Buchdruckerkunst seit ihrem Bestehen, die organisatorische Betätigung in Bayern sowie die Namen und Verdienste jener Kollegen bekannt, die während dieser Zeit bis zum heutigen Tage als Vorsitzende oder Gehilfenvertreter an der Spitze gestanden haben. Am Schlusse seiner Ausführungen dankte er allen, die es in früheren Jahren verstanden haben, nicht nur die Organisation zu gründen, sondern auch auf die Höhe zu führen, die sie heute ungeachtet einnimmt und zu dem auch der Gau Bayern sein redlich Teil beigetragen habe. Dieser wird auch weiterhin alles daransetzen, daß unsere Jugend in gleichem Sinne erzogen wird, so daß sie fähig sei, das von unseren Vorfahren übernommene Werk einst von uns zu übernehmen und würdig auszubauen.

Hierauf wurde in die Beratung der 15 Tagesordnungspunkte eingetreten. Vor Eintritt in dieselbe widmete der Vorsitzende dem leider viel zu früh aus unserer Mitte gegangenen ersten Gauvorsteher Hemmerich einen tiefempfundenen Nachruf. Die Anwesenden hatten sich zum ehrenden Angeben von den Sigen erhoben.

Nach Feststellung der Präsenzliste, die die Anwesenheit aller Delegierten ergab, wurde die Geschäftsordnung genehmigt, der Besetzung des Bureaus mit den Kollegen Döhling, Strauß und Friedrichs zugestimmt und die Kollegen Lafenbrei, Fißler, Raab und Telaar als Schriftführer gewählt; Kollege Söldner begrüßte den Gantag im Namen der Mitgliedschaft München und wünschte den Beratungen besten Erfolg. Es folgte hierauf die Wahl einer Mandatprüfung-, Beschwerde- und Diätenkommission sowie einer Anstellungs-kommission.

Zum Bericht des Gauvorstandes, der gedruckt vorlag, führte Kollege Döhling u. a. aus: Im Jahre 1926 fanden 43 Bezirksversammlungen statt, die von Referenten besucht wurden. Besondere Bekanntmachungen erfolgten in den „Gau-mitteilungen“, die in 650 Exemplaren monatlich zum Versand kamen. Die Arbeit im Gaubureau konnte durch Zusammenwirken der angestellten Kollegen bewältigt werden, nach dem Tode des Kollegen Hemmerich war die Einstellung einer Hilfskraft notwendig. Eine veranfaßte Rundfrage über bestehende Hausbureau ergab, daß in 17 Orten mit 70 Betrieben und Anstalten solche bestehen. Beschäftigt sind dortselbst 89 Verbandsmitglieder

und 19 Nichtmitglieder. Der Buchdrucker tarif wird in 42 Betrieben bezahlt, 13 Betriebe entlohnen nach andern Tarifen, bei 15 Betrieben ist die Bezahlung nicht bekannt; doch dürfte die Statistik keine lückenlose sein. Mit dem Dank an die treue Mitarbeit und dem Wunsche um weitere kräftige Unterstützung schloß Döhling seinen Bericht. Kollege Friedrichs erstattete anschließend den Kassenbericht, der ebenfalls gedruckt vorlag. Da eine Aussprache nicht beliebt wurde, erfolgte die Entlastung des Gauvorstandes einstimmig.

Über den nächsten Tagesordnungspunkt: „Lehrlings-abteilung und Lehrlingsordnung“, referierte ebenfalls Kollege Döhling an der Hand seines der Gau-lehrlingsleiterkonferenz in Berlin übermittelten Berichtes über den Stand der Lehrlingsordnung und die Arbeit in den Fachauschüssen im Gau Bayern. Die Lehrlingsordnung ist mit Ausnahme von Oberfranken in allen Handwerks-kammerbezirken in Bayern anerkannt. In den sechs Bezirken der Bezirke wurden Fachauschüsse gebildet. Das beiderseitige Einvernehmen kann als ein gutes bezeichnet werden. Betreffs Lehrlingsstaffel, Kostgeld und Ferien gesten in allen Handwerkskammerbezirken die tariflichen Bestimmungen. Zwecks einheitlicher Durchführung der Lehrlingsordnung wurde zwischen den beteiligten Organisationen eine Vereinbarung getroffen, die u. a. besagt, daß der Bezirk Oberbayern und der Ortsverein München des DVB sich verpflichten, dafür besorgt zu sein, daß die Lehrlingsordnung von den Mitgliedern des DVB in allen Teilen anerkannt und durchgeführt wird. Der Referent wünschte, daß alle Lehrlingsleiter sich im besten Sinne für die Lehrlingsabteilung, die mit Abschluß des zweiten Quartals 1927/28, organisierte Lehrlinge in 116 Druckereien vorzulegen, sowie für die Lehrlingsordnung einsetzen. Kollege Seitz ergänzte die vorstehenden Ausführungen mit einem kurzen Bericht von der Konferenz der Gau-lehrlingsleiter, woran sich eine längere Aussprache angeschlossen, die sich größtenteils im Rahmen der Ausführungen des Referenten bewegte. Von einigen Delegierten der Provinz wurden mannigfache Schwierigkeiten geschildert, die sie in ihren Bezirken mit den Handwerkskammern zu überwinden hatten. Allgemein wurde gewünscht, daß auch in diese ein neuer Geist einziehen möge.

Der Bericht der Delegierten aus ihren Bezirken konnte schnelle Erledigung finden, da der Gauvorstand stets gut auf dem laufenden gehalten wird. Von einer allgemeinen Berichterstattung wurde Abstand genommen und einigen Änderungen in der Bezirkseinteilung Zustimmung erteilt.

Der zweite Tag der Beratungen wurde eröffnet mit einem Referat unseres Verbandsvorsitzenden, des Kollegen Seitz, über die „Kongresse der Gewerkschafts- und Buchdrucker-Internationale“. Bevor der Referent auf das eigentliche Thema einging, gab er verschiedene Auffassungen über die Auswirkung der letzten Verbandsstagsbeschlüsse sowie der an denselben geübten Kritik. Zum eigentlichen Vortrag übergehend, schilderte er in kurzen Zügen den Verlauf der beiden Kongresse und gab Kenntnis von deren Beschlüssen, wie sie bereits im „Korr.“ veröffentlicht worden sind. Zum Schlusse schilderte er noch seine persönlichen Eindrücke, die er in Paris gewonnen hat. Die Aufnahme der Delegierten, insbesondere der deutschen, war eine äußerst freundschaftliche. Was die Arbeits- und Lohnverhältnisse betrifft, so sind dieselben grundverschieden von den deutschen, was er an einigen drassischen Beispielen erläuterte. Im großen und ganzen haben beide Kongresse erprobliche Arbeit geleistet. Nach kurzer Diskussion und einigen Richtungsstellungen seitens des Referenten galt auch dieser Tagesordnungspunkt als erledigt.

Der Vorstoß der Diätenkommission fand einstimmige Annahme, Beschwerden lagen nicht vor. Hierauf erfolgte die Beratung der vorliegenden Anträge, die sich mit der Änderung des Gaustatuts befaßten. Ein Antrag Würzburg, betreffend Änderung des § 3, wurde zurückgezogen; der Antrag Rempten zu § 4 Abs. 7 wurde gegen drei Stimmen abgelehnt; der Antrag des Bezirks Marktredwitz zu § 10 Abs. 1a wurde zurückgezogen; der Antrag Würzburg zu § 10 Abs. 1d mit großer Mehrheit abgelehnt. Unter „Sonstigen Anträgen“ wurde ein Antrag des Ortsvereins Regensburg in seinem ersten Teile zurückgezogen, in seinem zweiten Teile mit großer Mehrheit abgelehnt.

Zu den Punkten „Festsetzung der Verwaltungsprojente“, „Festsetzung des Gaudbeitrags“ und „Festsetzung der Gehälter und Remunerationen“ wurde eine Änderung nicht

beantragt, es bleibt daher bei den bis jetzt feststehenden Sätzen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung lautete: „Wahl der geschäftsführenden Kollegen“. Hierzu wurde von der Anstellungs-kommission berichtet, daß von den 10 Bewerbern um die Stelle des 1. bzw. 2. Vorsitzenden zwei in die engere Wahl vorgeschlagen werden. Als 1. Vorsitzender wurde Kollege Döhling in Vorschlag gebracht. Nach Verlesung der Bewerbungsschreiben wurde in den Wahlen Kollege eingetreten. Als erster Gauvorsteher wurde Kollege Döhling einstimmig per Akklamation gewählt. Bei der mit Stimmzettel vorgenommenen Wahl des zweiten Vorsitzenden erhielt Kollege Ebert (Würzburg) 28, Kollege Ruf (München) 24 Stimmen und Kollege Zoos (Gundelfingen) eine Stimme. Kollege Ebert ist somit zum zweiten Gauvorsteher gewählt. Beide Kollegen nahmen die Wahl an und gaben das Versprechen, ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen. Hierauf wurden die Kollegen Friedrichs als Kassierer und Strauß als Verwalter einstimmig wiedergewählt. Annahme fand noch ein Antrag der Anstellungs-kommission, den beiden Lehtgenannten als Repräsentationsgeld ein halbes Monats-geld zu bewilligen.

Vor Schluß der Tagung wurden noch verschiedene Beschwerden, Wünsche und Anregungen seitens einiger Delegierter vorgebracht, die sinnergemäß ihre Erledigung fanden. Als Tagungsort für den nächsten Gantag wurde Würzburg mit 31 Stimmen gewählt.

Kollege Döhling gab hierauf einen kurzen Rückblick auf die Verhandlungen des Gantags, betonte dessen Einmütigkeit in allen Fragen und schloß mit Dankesworten für die geleistete Arbeit.

Am Sonnabendabend vereinigten sich die Delegierten bei einem vom Gauvorstand veranstalteten internen gemütlichen Bierabend im „Hofbräuhaus“. Außerst beifällig aufgenommene Darbietungen einer Abteilung des Orchesters und des Soloquartetts des Buchdrucker-gewerkschafts wechselten ab mit Liedern zur Laute, vorgelesen vom Studenterrat Pfeifer, die ob ihrer Urwüchsigkeit Stürme der Heiterkeit hervorriefen. Spät trennten sich die Kollegen in dem Bewußtsein, einige vernünftige Stunden nach des Tages erster Arbeit verbracht zu haben.

München.

Georg Telaar.

Lehrlingsleiterkonferenz des Gaus Mittelrhein

Zum dritten Male kamen seit Bestehen der Lehrlingsorganisation die Lehrlingsleiter in Mannheim zusammen, um dort am 11. September im schönen Lokal „Zwölf Apostel“ den Bericht von der ersten Reichskonferenz der Gau-lehrlingsleiter zu vernehmen, die am 4. und 5. September in Berlin veranfaßt waren. Nach freundlichen Begrüßungsworten des Gauvorstehers Kollegen Conrad, wobei er dem Bedauern Ausdruck gab, daß die Abteilungen Landau, Limburg, Speier nicht vertreten seien, erteilte er dem Berichterstatter, Gau-lehrlingsleiter Fünfg, das Wort zum Bericht über die Berliner Tagung. Die vom Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände veranfaßte Ausstellung „Das junge Deutschland“ im Schloß Bellevue zu Berlin sei wohl mit viel Fleiß zusammengestellt und doch lasse dieselbe eine rechte Befriedigung beim Beschauer nicht aufkommen. Wenn schon die bildlichen Darstellungen der konfessionellen Jugendverbände dominieren, sei doch nicht einzusehen, daß die ohnedies engen Räumlichkeiten gar noch der Industrie zur Verfügung gestellt wurden. Damit sei der eigentliche Ausstellungszweck: die Regierung auf die der Jugend drohenden sozialen Schäden hinzuweisen, illusorisch gemacht. Denn nach dem von der Industrie in fast einem Dutzend Abteilungen geeigneten Bildmaterial habe die Jugend gar nicht mehr nötig, logische und kulturelle Ansprüche zu stellen, da alles schon aufs beste von der Industrie für die über 3 Millionen der gewerkschaftlichen Jugend eingerichtet sei. Immerhin wäre ein abschließendes Urteil über diese erste Ausstellung der deutschen Jugend nur möglich, wenn Zeit und Räumlichkeiten eine eingehendere Durchquerung der Abteilungen zugefallen hätten. Dem Vorstand des DVB (Berlin) erwachse auf alle Fälle die Pflicht, bei Wiederholungen auf eine würdevollere Vertretung der freigewerkschaftlichen Jugend im Ausstellungs-

Nun folgte der Reigen der Gratulanten. An der Spitze Herr Buchdruckerbesitzer Förster, welcher die Glückwünsche der Kasseler Buchdruckerbesitzer und Zeitungsverleger überbrachte und das schiedlich-friedliche Zusammenarbeiten der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen hervorhob und wünschte, daß dies Verhältnis auch weiterbestehe zum Nutzen unseres Gewerbes; er sprach sich im weitern auch lobend über unser Unterstützungswesen, ganz besonders aber über unsere Fortbildungsbestrebungen aus. Ihm folgte unser Gauvorsteher Repetz, ferner als Vertreter der Bezirksvorstände im Gau unser alter Hugo Weber von Marburg sowie der Vertreter unsres Nachbarbezirks Göttingen; namens des „Graphischen Kartells“ sprach Genosse Hildebrandt, ihm folgte Karl Knag vom Bildungsverein Kassel. Außer den Glückwünschen überreichten sämtliche Redner wertvolle Geschenke. Seitens des Ortsausschusses des DGB sprach Genosse Braunerreuther. Hierauf erstattete Kollege Wiegenstein allen Rednern für die herzlichen Glückwünsche und Geschenke den aufrichtigsten Dank und verlas eine Reihe eingelaufener Telegramme und Glückwunschschriften, so von Berlin, Bielefeld, Mainz, Erfurt, Wehlar und Gau Leipzig sowie von den Kollegen Fehsel (Berlin), Heine (Hindenburg), Holland (Gießen), Heinrich Damm (Kassel, zurzeit Schweiz), Arndt (Stuttgart), Reichardt (Mittenburg i. Th.), Sauer (Hamburg) und Braum (Wittelsbach). Außerdem war noch Kollege Margardt und zwei weitere Kollegen aus Mißhausen i. Th. zur persönlichen Teilnahme erschienen.

Mit der Duvertüre zur Oper „Kienzi“ von Wagner erreichte der Festakt sein Ende. Den Kapellmeister Georg Henle leitete der Bezirksverein Kassel durch Überreichung eines goldenen Lorbeerkränzes.

Um 3 Uhr nachmittags besichtigten die auswärtigen Kollegen und deren Frauen unter Führung einiger Kasseler Kollegen die Wilhelmshöhe mit ihren Wasserfontänen, um dann noch einige fröhliche Stunden im Kollegenkreise im Restaurant „Kemmelsberg“ zu verbringen. Am Montag besichtigten einige Kollegen von Frankfurt und Offenbach nebst ihren Frauen unter Führung zweier Kasseler Kollegen die Eddertalperre und Schloß Waldeck sowie Bad Bildungen.

60 Jahre Ortsverein Oberhausen

Am 22. September 1867 veranlaßte Kollege Hünwinkel aus Elberfeld die Gründung des Ortsvereins Oberhausen, dem sämtliche in der Buchdruckerei Spaarmann arbeitende Kollegen beitraten, nachdem sie schon vorher dem alten Gutenbergsverein respektive dem Niederheinischen Buchdruckerverein angehört hatten. Der Ortsverein zählte anfangs 20 Mitglieder. Wenn dem Ortsverein auch schwere Kämpfe erspart blieben, so herrschte doch stets reges Leben in demselben, und mancher Kollege, welcher im Kampfe für unsre Rechte um Arbeit und Brot kam, fand hier ein Unterkommen, und es kam vor, daß jüngere Kollegen ihre Stelle verließen, um anderwärts Gemahregeltem Platz zu machen. Mit der Entwicklung der Stadt Oberhausen wuchs auch die Zahl der Druckerien, und der Ortsverein zählte zu Anfang des Weltkrieges etwa 60 Mitglieder, von denen 34 zum Seeresdienst eingezogen wurden. 10 Kollegen kehrten nicht wieder. Auch ihr Andenken werden wir in Ehren halten. Der Ortsverein zählt heute 70 Mitglieder. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß im Jahre 1878 hier in Oberhausen die erste Rotationsmaschine aufgestellt wurde, ehe die großen Druckstädte Berlin, Leipzig, Hamburg usw. dazu übergingen.

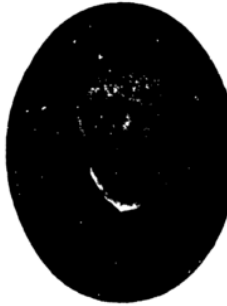
Am 27. August fand im städtischen Parkhaus die Jubiläumsfeier des Ortsvereins statt. Fast sämtliche Kollegen mit ihren Angehörigen hatten sich eingefunden und die Räume waren bis auf den letzten Platz besetzt. Nach einem Musik-

Aus der beruflichen Bildungstätigkeit

Mit einer recht guten Ausstellung im Buchgewerbeaal an der Dreibundstraße in Berlin wird die berufliche Bildungstätigkeit für das kommende Winterhalbjahr eingeleitet. In den vornehm und ruhig wirkenden Räumen ist ein umfangreiches und äußerst anregendes Material von graphischen Arbeiten ausgestellt, die das Ergebnis von vorjährigen Kursen und Lehrgängen der Ortsgruppe Leipzig des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker und andre Freizeitarbeiten zeigen.

Den Hauptanziehungspunkt bilden die Arbeiten der vom Direktor der Leipziger Buchdrucker-Lehranstalt geleiteten Kurse für buchgewerbliches Zeichnen, die ihrer äußeren Durcharbeitung und ihrer praktischen Anwendbarkeit wegen hervorzuheben sind. Mit großem Verständnis kam der Kursleiter hier den Erfordernissen der heutigen Drucktechnik entgegen; er behandelte im Lehrgang nicht nur den Buchdruck, sondern berücksichtigte auch die andern graphischen Verfahren. Wenn auch beim Betrachten der hier gezeigten Arbeiten einzunehmen wäre, daß eine solche Betätigung etwas abseits von dem ursprünglichen Gebiet des Buchdruckers führt, so soll doch nicht verkannt werden, daß die Entwicklung der Technik auch von einem gewandten Buchdruckersmann die Kenntnis aller Teilgebiete des graphischen Gewerbes verlangt. Selbstverständlich können an einem solchen Kursus nur zeichnerisch Begabte teilnehmen. Daß die Teilnehmer des genannten Kursus diesen Voraussetzungen entsprechen, beweisen ihre Arbeiten. Sowohl die gegenständliche Darstellung wie die Behandlung der Schrift und Farbe, ebenso die Gestaltung und Form lassen die Beherrschung des Stoffes erkennen. Hervorgehoben seien hier nur die Blätter „Kistenbau“ (Schnitt),

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Fritz Zimmermann in München
Eingetreten: 17. April 1877 in Dresden
Jetzt Invalide



Johann Settele in München
Eingetreten: 11. Oktober 1877 in Augsburg
Jetzt Invalide



Georg Blöchliger in München
Eingetreten: 21. Oktober 1877 in Pössa
Buchdruckerl. Z. Deschler in München

und einem vom Kollegengefangenenverein „Typographia“ (Mülheim) vorgetragenen Chor sprach Gräuelin Maria Meyer, die Tochter unsres langjährigen Kassierers C. Meyer, einen vom Kollegen Kalknowski (Böschung) verfassten Prolog. Darauf begrüßte der Vorsitzende, Kollege Ndrae, die Erschienenen, unter ihnen Bürgermeister Dr. Brinmann, als Vertreter der Stadtverwaltung, Gauvorsteher Kollege Bertram (Köln), als Vertreter des Gauverbandes, ferner die Kollegen Fette und die Vorstände der dem Bezirk Duisburg angeschlossenen Ortsvereine, die Vertreter der Bezirke Bochum, Essen und Düsseldorf, ferner die Prinzipale und Redakteure Gauvorsteher Kollege Bertram gab daraufhin in seiner Festrede einen Rückblick über alles, was der Verband in den langen Jahren seines Bestehens geleistet hat. Am Auge der Anwesenden zogen die schweren Kriegsjahre und auch die Inflationsjahre vorüber. Aber trotz aller Schwierigkeiten habe der Verband und auch der Jubelverein immer treu zusammengehalten. Nach einer Ermahnung an die Buchdruckerfrauen, ihre Männer fleißig in die Versammlungen zu schicken, schloß er mit einem Hoch auf das Geburtstagstind und überreichte dem Vorsitzenden ein vom Vorstand gestiftetes Gedenkblatt, ein graphisches Kunstblatt von auserselbener Schönheit. Herr Bürgermeister Dr. Brinmann überbrachte die Glückwünsche der Stadt Oberhausen. Bezirksvorsitzender Kollege Fette überbrachte die Glückwünsche des Bezirks Duisburg und der demselben angeschlossenen Ortsvereine Mülheim, Hamborn und Sterkrade und überreichte dem Ortsverein einen Gong, der alle Mitglieder zusammenerufen soll zu gemeinsamer Arbeit. Von nah und fern waren Glückwunschschriften und -telegramme, u. a. ein besonders herzlicher Glückwunsch des Verbandsvorstandes, eingelaufen.

Die Festesfreude ist verraucht. Möchte ihr Niederschlag dem weiteren Aufschwung des Ortsvereins dienen zum Wohle des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. Und nun zum Schluß einige Worte des Dankes an alle, welche mitgeholfen haben zum Gelingen des Festes, herzlichen Dank dem Gesangsverein „Typographia“ (Mülheim), der in liebenswürdiger Weise uns seine Kräfte zur Verfügung stellte, ferner dem Gauverband und insbesondere dem Kollegen Bertram, ferner dem Bezirksverein Duisburg und den angeschlossenen Ortsvereinen, den Kollegen Friedemann (Bochum), Böhring und Becker (Essen) und May (Düsseldorf). Ferner noch herzlichen Dank dem Kollegen Gesejacob, welcher bereitwillig die Festschrift zusammengestellt hat.

60 Jahre Ortsverein Eßlingen

Wochenlange Vorbereitungen nahmen die Kräfte des Festausschusses, der von der Kollegenschaft mit der Durchführung der Jubiläumsfeier betraut worden war, vollauf in Anspruch. Endloses Regenwetter herrschte wochenlang; von banger Sorge waren die Gemüter erfüllt; es mußte weitgehende Vorbehalte getroffen werden, um die in großer Zahl erwarteten auswärtigen Kollegen aus Stuttgart, Heilbronn, Wörzheim, Göttingen, Kirchheim, Nürtingen für den Fall eines Wolkenschlages in sichere Obhut zu bringen. Der Tag des Festes nahte heran, am 26. August regnete es noch in Strömen, und siehe da, am Sonnabend, dem 27. August, dem Tag der Vorfeier, türmte in Eßlingen schon das Gerücht, daß die Buchdrucker einen besonderen Hergott hätten, denn bei strahlendem Sonnenschein konnten wir an diesem Abend unsren ersten Gästeverein, den Buchdruckerangehörigen „Gutenberg“ (Wörzheim) begrüßen. Die Johanniseier, die um 7 Uhr abends im oberen Saal des „Fürstentfelder Hofes“ stattfand, nahm einen von echt kollegialem Geiste getragenen Verlauf. Ein

„Der Spieler“ und die in einer besonderen Koje untergebrachten recht wirkungsvollen Entwürfe für Packungen. Für die Freunde reiner Buchdruckerarbeiten bringt der Kursus für Stizzieren eine Fülle von Anregungen. Hier waltet die ruhige Sachlichkeit vor. Die merkantilen Entwürfe erwecken durch die klare Herausarbeitung ihres Zweckes auch die Aufmerksamkeit des Nichtfachmannes; die Buchseite „Sonnenkind“ sei besonders erwähnt.

In das für den Buchdrucker so wichtige Gebiet der Schrift führen die abgehaltenen Schriftschreibkurse ein. Das Ergebnis dieser Kurse steht dem der andern Kurse durchaus nicht nach. Die individuelle Behandlung der Schrift, ihre Ausgeglichenheit und räumliche Aufteilung, die Verwendung der Zeitalen werden nicht nur dem Lehrer und den Teilnehmern Freude bereitet haben, sondern auch den Beschauer erfüllen die Tafeln mit Wohlbehagen. In Verbindung mit diesen Kursen seien noch die Erfolge des Fernkursus für Schriftschreiben, der vom Hauptortstand des Bildungsverbandes im vorigen Jahre eingerichtet wurde, erwähnt. Diese Arbeiten zeigen, daß es auch durch einen Fernunterricht möglich ist, den Teilnehmern das so wichtige Schriftschreiben zu vermitteln.

Für Drucker bilden die ausgestellten Arbeiten des Kursus für Druck ein besonders gutes Anschauungsmaterial. Es wird der Werdegang und Zusammenbau eines mehrfarbigen Prägedruckes gezeigt; eine gute Leistung, die ebenfalls Lehrern und Teilnehmern ein gutes Zeugnis gibt.

Außer diesen Arbeiten der Ortsgruppe Leipzig ist noch das Ergebnis eines Wettbewerbes für Geschäftsdruckfachen der Ortsgruppe Kassel ausgestellt, das für die zeitgemäße Ausstattung von Briefbogen und Umschlägen sehr anregend ist. Bemerk sei hierbei, daß in einer besonderen Gruppe die Kasseler Lehrlinge sich am Wettbewerb beteiligt haben und

dabei, nach den ausgestellten Entwürfen zu urteilen, wirklich nicht schlecht abschnitten.

Recht wertvoll ergänzt werden die bisher erwähnten Kursarbeiten durch die Ausstellung der Zentralkommission der Stereotypen und Galvanoplastiker, die auf mehreren Tafeln und Platten ebenfalls das berufliche Streben ihrer Mitglieder zum Ausdruck bringt. Mögen auch bei diesen Arbeiten die Zeichnungen nicht immer den letzten Schliff aufweisen, so ist doch die dabei angewandte Schnitttechnik anzuerkennen. Die vielfache Anwendbarkeit des Bleischnitts, der übrigens auch in den Arbeiten der Leipziger Ortsgruppe vertreten ist, wird durch die ausgestellten Schnitte sehr gut veranschaulicht.

Im Mittelraum des Ausstellungsraumes befinden sich noch einige Tafeln aus dem Rechenschaftsbericht der Werbestufenklasse der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf. Die Art des Berichts, der mehr durch die Tat als durch Worte wirken will, bringt das starke Typenmaterial zu künstlerischer Belebung. Der Figuren- und Typensatz wird hier in einer sehr gut abgewogenen und verständnisvollen Form gezeigt.

Das gleiche Bestreben kommt in den Mittelreitern durch die dort ausgestellten Werke der Bildergilde Gutenberg und die Zeitschriften des Bildungsverbandes zum Ausdruck. In diesen vorzüglichen typographischen Leistungen darf man wohl das Ergebnis der jahrelangen Bestrebungen des Bildungsverbandes erblicken, und für wahr, mit diesem Ergebnis kann der Bildungsverband wohl zufrieden sein. Im ganzen zeigt die Ausstellung, die bis Ende Oktober geöffnet ist, wieder den den Buchdrucker eigenen Fortbildungswillen in ausgeprägter Form. Die in den Arbeiten liegende Berufsfreudigkeit und der Opferwille an Freizeit erfüllen jeden Berufsangehörigen mit Freude.

großes Verdienst erwarb sich der auf ganz hervorragender Stufe stehende Pforsheimer Kollegengangsverein, der unter der Leitung seines tüchtigen und strebsamen Dirigenten Müller den Abend verschönte. Der Pforsheimer Dirigent erwarb sich außerdem durch einige prächtige, klangvolle Baritonrollen den Beifall der großen Zuhörerschaft. Unser Ehrlinger Kollege Lud wartete mit einer Anzahl zur Laute gesungener Lieder auf; seine Darbietungen wurden mit Begeisterung aufgenommen. Im übrigen hatten sich eine Anzahl freiwilliger Kräfte aus dem Kollegenzirkel zur Verfügung gestellt, die zur Unterhaltung wesentlich beitrugen. Der Abend brachte noch die Ehrung zweier Jubilare, und zwar der Kollegen Spieth und Schöpfer, für 25jährige Zugehörigkeit zum Verband, die durch den Vorsitzenden des Ortsvereins, Kollegen Lieber, vorgenommen wurde.

Der Sonntagmorgen vereinigte uns im stimmungsvoll dekorierten Kugelsaal mit der in den Morgenstunden eingetroffenen übrigen auswärtigen Gästen zu einem Festsitt. Der große, 1200 Personen fassende Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Herrliche Darbietungen des Pforsheimer Buchdrucker- und Gesangsvereins „Gutenberg“ (Hauptlehrer Krauß), des Singchors der Buchdrucker-Gesellschaft Stuttgart (Musikdirektor Gammle), ferner der Ehrlinger Stadtkapelle (Direktor E. Kopp) bildeten den Rahmen des Ganzen; im Mittelpunkt stand die begeisterte Festsprache unseres Gauvorsitzers, des Kollegen Klein, aus welcher der Wert und die Bedeutung unseres Verbandes in klarer Weise hervorging. Die Glückwünsche der Stadtverwaltung überbrachte Gemeindevater Krenn, der der Vereinigten Gewerkschaften Gemeindevater Weiß. Ansprachen hielten ferner für den Ortsverein Heilbronn Kollege Käsele unter Überreichung eines prächtigen Pokals, für den Pforsheimer Kollegengangsverein Kollege Bonländer unter Überreichung eines schönen Bildes der Stadt Pforsheim, für den Wöppinger Ortsverein sprach Kollege Weiß. Außerdem waren eine große Anzahl schriftlicher Glückwünsche vom Verbandsvorstand, von befreundeten Organisationen, von der Prinzipalität u. a. eingelaufen. Der glänzende verlaufene Festakt wird allen Teilnehmern eine Lebenserinnerung bleiben. Nachmittags traf man sich auf der Burg zu gemühtlichen Besamungen. Der Ehrlinger Ortsverein hat mit seiner 60jährigen Jubelfeier sein größtes und schönstes Fest seit seinem Bestehen abgehalten, auf dessen Verlauf er mit Stolz zurückblicken darf. Allen, die zum Gelingen der Feier beigetragen haben, besonders den Kollegengangsvereinen, sei herzlichster Dank gesagt.

25 Jahre Ortsverein Oberstein-Adar

Unser an der äußersten Peripherie im Südwesten des Gaues Rheinlands-Westfalen liegender Ortsverein Oberstein-Adar konnte am 20. August einen großartig verlaufenen Festabend begehen. Die hoch über der Stadt in der Felswand stehende „Felsenkirche“ in ihrer mit 1600 elektrischen Birnen besetzten Kontur leuchtete den Gästen den ersten Gruß entgegen, gleichzeitig ein überwältigend schönes Bild abgebend. Trotz des Regens füllte sich die große Sporthallen-Saal in der Schönlautenbach mit frohgestimmten Berufsgenossen und Freunden, die sich sofort in dem reichgeschmückten Saale wohlfühlten. Von Koblenz, Neuwied, Andernach, Kreuznach, Neunkirchen und Saarbrücken, Trier und Mainz waren viele liebe Kollegen mit ihren Damen ungeachtet der weiten Wahnsahrt herbeigekommen.

Die Vortragsfolge eröffnete die gesamte Kapelle des Musikvereins Oberstein mit einem flotte Marsch. Nach

dem Verklingen eines weiteren Musikstücks brachte der 80 Gängerstarke Volkshor Oberstein den klangvollen „Chor der Freiheit“ zu Gehör. Nach der Begrüßung durch den Kollegen S. Garten hielt Gauvorsitzer Bertram (Köln) eine Festansprache. Hieran schloß sich eine imposante Reihe von Gratulationen. Stadtoberinspektor Mies sprach für den wegen Krankheit seiner Frau verhinderten Bürgermeister von Oberstein, Spindius Dr. Schlegel (Köln) für die Handwerkskammer, Bezirksvorsitzender Neu (Koblenz) wies auf das treue kollegiale Band zwischen Bezirksvorort und Oberstein hin und überbrachte als äußeres Zeichen der Anerkennung eine Wäste Gutenberg; ferner überreichte er für den Gesangsverein „Gutenberg“ und den Ortsverein Koblenz ein herrliches Bild der Stadt am deutschen Eck. Kollege Schömer (Trier) gratulierte namens des Bezirks Trier, Kollege Wann (Mainz) ehrte die Oberstein-Adarer mit herzlichen Worten, und Kollege Seim (Saarbrücken) schloß in seine Rede Erinnerungen an die Zeit, in der Oberstein noch zum Saarbezirk

Preiswettbewerb zur Unfallverhütung

Zahlreiche Beteiligung an dem Preiswettbewerb der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zur Förderung der Unfallverhütung nach den Bedingungen der Berufsgenossenschaft in Nr. 54 des „Korr.“ (Rundschau und Anzeigenteil) liegt im allgemeinen Interesse der gesamten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes

gehörte. Worte guter Freundschaft fanden die Kollegen Esf (Neuwied) und Dangelmann (Kreuznach); ersterer übergab für seinen Ortsverein einen silbernen Gong, letzterer einen großen Pokal. Allen lieben Freunden von Rhein und von der Nahe, der Saar und der Mosel auch an dieser Stelle herzlichsten Dank. Schriftliche und telegraphische Glückwünsche sandten Stadtbürgermeister Berger (Oberstein), Reichstagsabgeordneter Kirchnermann (Berlin), die Ortsvereine Söbberheim, Cochem, Simmern, Mayen, Bernthal-Traben-Trarbach, ferner die Kollegen May (Düsseldorf) und Stadua (Oldenburg). Für die Gewerkschaften sprach Sekretär Verlind (Oberstein). Das künstlerische Programm des Abends machte die Feier zu einem genußreichen Erlebnis. Als das Rheinland-Potpouri verklungen, betrat der Gesangsverein „Gutenberg“ (Koblenz) das Podium. Das stimmungsvolle Lied „Das Kirchlein“ wurde mit feiner Empfindung vorgetragen, als zweiten Chor brachten die Koblenzer „Slawonskies Ständchen“ zu Gehör, reichen Beifall erntend. Zwei wundervolle Gesangsperlen bot der auf hoher Stufe stehende Frauenchor des Volkshors mit „Die Nacht“ von Schubert und „Sandmännchen“ von Reubert. Einen nicht zu überbietenden Erfolg hatte der Gemischte Chor des Volkshors mit dem Schmälerhirsch, „Schweizerlied“, wobei Frl. Emmi Krieger (Oberstein) die Solopartie vollendet zur Geltung brachte. Als zweites Lied sang der „Gemischte“ „Abendfeier am Meere“. Die Kollegenänger der „Typographia“ erfreuten die Festversammlung mit zwei klangvollen Rheinliedern „Dem Rhein mein Lied“ und „Rheinglaube“, die stark applaudiert wurden. Den Schluß des Vokalkonzerts bildeten zwei Chöre des Männerchors des Volkshors Oberstein. Dem Schlußmarsch folgte ein flotter Ball.

Eine Festschrift hatte die Verlagsanstalt „Rahetal-Verlag“ sehr geschmackvoll hergestellt; der Geschäftsleitung für ihre Entgegenkommen, auch hinsichtlich des Begrüßungsartikels, und den Prinzipalen und Schriftleitern der andern Druckereien für ihre Unterstützung durch Inserate und Vorbesprechungen an dieser Stelle besten Dank. Das wohlgeplante Fest wird unvergessen bleiben. Möge es als schöne Frucht stete Verbandsstreue erbringen. Im folgenden Sonntag hatten die Gäste Gelegenheit, die Schlossruinen, die Felsenkirche, die Adarer Gewerbehalle und „die Gegend“ kennenzulernen.

Korrespondenzen

Berlin. (Generalversammlung am 24. August.) Die Tagesordnung wies nur zwei Punkte auf: 1. Vortrag des Kollegen Egger t vom MVBg über „Der gegenwärtige Stand der Wirtschaftslage.“ 2. Vierteljahrbericht. Vortrag für die Tagesordnung nahm Kollege Braun t an. Bei der Anheftung der Hinzurechnung von Sacco und Banquet zu bedenken: „Gestern morgen“, so führte er aus, „sind in Boston die beiden Arbeiter hingerichtet worden. Wir haben von Vereinen wegen schon Anfang voriger Woche noch einmal an die hiesige amerikanische Volkspartei einen scharfen Protest in dieser Sache gerichtet. Wir glauben nicht, und konnten es nicht glauben, daß die angebotene Hinzurechnung Tatsache werden könnte. Trotzdem ist dies geschehen, und ich erlaube mir in Ihrem Namen, im Namen der gesamten organisierten Buchdrucker Berlins, den dafür verantwortlichen Personen unsere schärfste Betrachtung, unsere tiefsten Abscheu auszudrücken. Da die beiden Unglücklichen im Sinne des amerikanischen Gesetzes schuldig oder nichtschuldig sind, können wir nicht feststellen, aber die Art, wie diese beiden Menschen letzte Jahre lang gequält, gefoltert wurden, das war kein Mord, das war eine Barbarei, eines der verabscheuenswürdigsten Verbrechen, das je von einem Kulturvolk begangen worden ist und das wir deshalb hiermit

öffentlich als solches brandmarken.“ Die Versammlung hörte diese Worte stehend an. Das das Geschehen des Referenten eine Verletzung erfuhr, gab zunächst Kollege Braun t seinen Bericht: Die hinter uns liegenden vier Monate waren wieder ein Abschnitt des schärfsten Kampfes – offenen und verdeckten Kampfes zwischen uns und unsern Unternehmern. Eine ganze Reihe mehr oder minder erfolgreicher Lohnbewegungen einzelner Sparten und Betriebe liegt hinter uns, und mehrere Mitglieder des Gauvorstandes waren dabei ständig im Feuerlöschdienst tätig. Fast überall war der Erfolg zufriedenstellend, so daß eine beträchtliche Zahl von Lohnniederungen zu buchen sind. Daß dadurch der Protest des Vereines Berliner Buchdruckermeister in Permanenz ausgeteilt wurde und daß Beschwerden über Beschwerden bei uns einfließen, ist zu natürlich, als daß wir uns darüber aufregen. Bedauerlicherweise aber haben diese Zusammenstöße für uns das Ergebnis gehabt, daß uns ein Urteil des Reichsschiedsamts besetzt wurde, wonach uns dem Sinn und den Motiven des Tarifvertrages entsprechend die forporative Kündigung untersagt wird. Gewiß ist dieses Reichsschiedsamtsurteil eine Fessel, aber wir werden auch dem zu begegnen wissen. In einem Fall haben wir versucht, gegen ein Urteil des Kammergerichts anzureuen, das einzelnen Firmen das Recht gibt, nach einer Verordnung vom 21. März 1895 die Sonntagsarbeit uneingeschränkt in gewissen Fällen und unter besonderen Voraussetzungen einzuführen. Wir sind alle Instanzen durchgegangen: Gewerbeaufsichtsbehörden, Polizeipräsident und Ministerium für Handel und Gewerbe. Alles war jedoch erfolglos. Solange sich noch Kollegen finden, die da glauben, ohne Sonntagsarbeit nicht auskommen zu können, werden wir schließlich Wandel schaffen. Die Arbeitstageslöhner nach Mitte Mai auf 247 und steig bis zum August auf 737. Ein lediger Umstand ist der fortgesetzte Zug. Bisher sind in den letzten Monaten 276 Kollegen zugewandert, darunter eine erhebliche Zahl ohne Anfrage. Wenn wir diese Kollegen, die sogar oft zum blanken Minimum oder zur Staffel anfangen, zur Verantwortung ziehen, wenden sie sich an ihre Gauvorstände, unter Berufung dieses in Frage kommenden Tarifbestandes, wodurch weitere Auseinandersetzungen unliebsamer Art entstehen. Gefördert wird dieser Zug leider durch einen Teil der Arbeitslosen, die sich weigern, zu einem mittleren Anfangslohn anzufangen. Große Aufmerksamkeit müssen wir den Wandlungen auf technischem Gebiete zuwenden. Eine Reihe Neuerfindungen durch handtrockene Maschinen, wie z. B. Multigraph usw., müssen uns veranlassen, diese technischen Erfindungen auch für uns auszunutzen. Auch den neu eingeführten Kontrollapparaten – Autographen – werden wir nicht teilnahmslos gegenüberstehen dürfen. Von all diesen Neuerfindungen muß dem Vorstand Mitteilung gemacht werden. Unre Lehrzinsabteilung entwickelte sich zur größten Zufriedenheit. Das zweite Tausend Mitglieder ist erreicht, ja sogar bereits überschritten. Der Andrang zu unserm Gewerbe ist geradezu als krankhaft zu bezeichnen. Fast täglich mehrten sich die Bewerbungen, obgleich einige Hundert Reflektanten noch nicht untergebracht werden konnten. Es ist daher Pflicht jedes Kollegen, auf die Innehaltung der Lehrzinsstaffel genau zu achten. Nach weiteren Mitteilungen über die Aussichten im Gewerbe kam Redner auf die in nächster Zeit stattfindende Propagandaführung der Gewerkschaften zu sprechen und ersuchte hierbei ein von der kommunistischen Partei herausgegebenes, sieben Hektoseiten hartes Schreiben, das als programmatische Einstellung der Kommunisten bei dieser Propagandaführung feilhaft den Zweck hatte, die gewerkschaftliche Rundgebung zu fördern. Dies ist ein direkt gewerkschaftsfeindliches Verhalten und diene nur den Interessen der Unternehmer. Redner schloß seine Ausführungen unter vielfachen Zustimmungsrufen mit dem Appell, dafür zu sorgen, daß dieser Tag wirbig gefeiert und eine maßvolle Rundgebung werde. Hierauf hielt Genosse Egger t vom MVBg einen vorzüglich ausgearbeiteten und hochinteressanten Vortrag über „Der gegenwärtige Stand der Wirtschaftslage“, den die Versammlung in laute Stille entgegennahm. In der hierauf über beide Vorträge miteinander verbundenen Diskussion meldete sich nur Kollege Engelmeier t zum Wort, der trotz seiner kommunistischen Einstellung dem Referenten in seinen prinzipiellen Ausführungen recht gab, während Kollege Pfeiffer t sich über die Frage der Sonntagsarbeit äußerte und folgende Entschließung unter Zustimmung der Kollegen begründete, die auch einstimmig zur Annahme gelangte: „Die am 24. August tagende Generalversammlung des Vereines Berliner Buchdrucker und Schriftgießer verurteilt die durch den Minister für Handel und Gewerbe auf Grund der Verordnung vom 21. März 1895 genehmigte Ausdehnung der Sonntagsarbeit für die mit der Herstellung von Nachrichten beschäftigten Druckereien Guido Sackebel und Georg König. Die Verammelten erklären hierin eine Durchbrechung der gesetzlich gewährleisteten Sonntagsruhe und können eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Herstellung der Nachrichten und Sportzeitungen an den Sonntagen nicht anerkennen. Das von dem Herrn Minister angeführte Urteil des Kammergerichts vom 15. Dezember 1925, nach welchem das Sehen und Drucken sowie die Verbreitung der Nachrichten als Arbeiten anzusehen sind, die für die Erzkisten der Sportdruckereien unerlässlich sind, begünstigt einseitig die Unternehmerinteressen und wirkt sich zum Schaden der graphischen Arbeiterklasse aus. Diese verurteilten gesetzlichen Bestimmungen mit der Einstellung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe stehen in unauflösbarer Gegenfah zu der selbst von behördlicher Seite geförderter Wohneigenbewegung. Da der Berliner Gauvorstand diese Ausdehnung der Sonntagsarbeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern suchte, aber feiner Erfolg erzielen konnte, so ist es jetzt Angelegenheit der Kollegen, sich hiergegen selbst zu wehren. Nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen kann kein Kollege zur Sonntagsarbeit gezwungen werden. Die Generalversammlung fordert die Kollegen auf, zur Förderung der Wohneigenbewegung erst einmal selbst für den völlig arbeitsfreien Sonntag zu sorgen. Der Vorstand der Vereinigung der Berliner Handwerker.“ Kollege Wirth t gab einen historischen Rückblick über die Entstehung der Sonntagsarbeit in den Druckereien. Es liegt viel an den Kollegen und ihrer Einstellung gegenüber der Sonntagsarbeit, um das in der Entschließung liegende Ziel zu erreichen. Hierauf wurde die sehr gut besuchte Versammlung geschlossen.

führung der Arbeitstafel die Einführung einer neuen "Arbeitsmethode" im Sinne des § 66 Absatz 2 lit.

In seinem neuesten Kommentar bezeichnet auch Prälat dieses Urteil des Landgerichtes Köln als nicht unbedeutend. Und wir können bei der wenig einschneidenden Veränderung des Begriffs "Arbeitsmethoden" durch das Landgericht Köln uns nicht entschließen, den Betriebsverträgen eine Umdeutung ihrer Ausprägungen zu empfehlen.

Wenn die "Zellschicht" feststellt, daß die Betriebsverteilung sich einer großen Wifschwerigkeit fähig macht und ihres Amtes auf Antrag des Unternehmens entoben werden kann, wenn sie sich weigert, auf Verlangen der Unternehmern auf die Weisung im Sinne der betriebsvertraglichen Bestimmungen einleiten Arbeitskontrollsystems einzuführen, so kann trotzdem den Betriebsverträgen unter anderen, wenn sich dazu nicht mitbrauchen zu lassen. Denn bei der Unklarheit der Urteilsbegründung des Landgerichtes Köln und dem Widerspruch, dem das Urteil begegnet ist, erscheint jene Gehaltsforderung nicht haltbar. Der Prälaten der "Zellschicht" wäre zu empfehlen, sich in allen solchen Fragen etwas mehr Zurückhaltung aufzuweisen. Denn die Buchdrucker sind entweder Gelehrter, Deutscher, Stereotypere oder Korrekturen, aber keine Buchführer. Wenn es den Prinzipalnen Spaß macht und sie dazu überflüssiges Geld haben, mögen sie an jedem Quadratmeter Flurhoden in dem Betriebe oder an jeder Schwunde einen mechanischen Kontrollapparat anbringen, den sie durch die Führung solcher Apparate in jedem Winkel jeder Gehäusen. Will die "Zellschicht" daraus aber Konflikte provozieren, so ist das etwas anderes! Die Gehäusen sollte das diese nicht zu fürchten. Sie wird auch mit diesen Kontrollapparaten fertig werden, wenn auch dabei die eigentlichen Zwecke des gewerblichen Produktionsprozesses noch weiter in den Hintergrund treten sollten und ungenügend hergestellt werden müßten. In Unternehmernkreise weit mehr Kontrolle nötig wäre als in Arbeiterkreisen.

sich tarifrechtlich der Beginn des Auftrags für die Leistung von Arbeitsstunden, die außerhalb der gemäßigten Zeitspanne liegen. Die auf die Höhe des zu gemäßigten Auftrages bezügliche Ziffer 4 im § 3 unres Tarifr Vertrags lautet in ihrem ersten Teil: „Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden, außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Zeitspanne, also vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends liegt, ist den Gehältern folgende besondere Vergütung zu gewähren.“ Das bedeutet, daß für solche Stunden, die außerhalb der Zeit liegen, trotzdem aber noch zu der tariflich (§ 3 Ziffer 1) in Frage kommenden täglichen Arbeitszeit gehören, ein besonderer Aufschlag bezogen werden muß, der sich eben je nach ihrer Zeitspanne in § 3 Ziffer 4 festgelegten Gehältern ergibt. Da diese Aufschläge zu dem entsprechenden Wochenlohn gehören und aus dem letzteren der Stundenlohn für die Berechnung von Steuerlöhnen zu berechnen ist, kommt für letztere nur noch der überstundenaufschlag aus § 3 Ziffer 4 in Betracht.

Sollen also Differenzsätze über Höhe und Beginn der nach Ziffer 4 im § 3 unres Tarifr Vertrags zu gemäßigten Aufträgen vermieden werden, so ist eine Befristung für den Beginn der Zeitspanne, innerhalb der die tägliche Arbeitszeit bei einfacher Schicht nicht über die normale Arbeitszeit hinausgehen darf, zu empfehlen. Der in dem Arbeitsvertrag für die normale Arbeitszeit festgelegte Beginn ergibt die zu treffende Arbeitszeit nach Ziffer 2 im § 3 unres Tarifr Vertrags in § 1 lit.

Selbstverständlich kann nun nicht etwa innerhalb der festgelegten zwölfstündigen Zeitspanne die Zeitspanne für die in der Arbeitsordnung niedergelegte Arbeitszeit vollständig verlegt werden. Die nach der Arbeitsordnung getroffene Zeitspanne für den Beginn und das Ende der nachfolgenden Arbeit ist festgelegt. Die Anlage fert, bis eine neue tarifrechtliche Betriebsvereinbarung auf der Grundlage des § 75 des Betriebsvertrages geschaffen und an die Stelle der alten getreten ist. Diese Auffassung wird auch von unserm Rechtsgelehrten geteilt, das sich zu einer Streitfrage unter dem 27. März 1923 wie folgt äußert: „Nach innerhalb der einmal gemäßigten Zeitspanne muß die Betriebsverteilung durch Änderung der Arbeitszeit als Änderung der Arbeitsordnung ab der geschäftlichen Betriebsverteilung zu vereinbaren bzw. durch das Arbeitsgericht herbeizuführen.“

Inhaltsfreiheit des Leistungsoffenes

Von allgemeinem Interesse ist ein Urteilsatzpunkt des Arbeitsgerichts Leipzig vom 12. August 1927, in dem zum Ausdruck kommt, daß tarifvertragliche Lohnbeziehungen allen tarifteilnehmenden Gehältern gewährt werden müssen, unbekümmert darum, ob und in welcher Höhe der einzelne einen Leistungslohn bezieht.

Der T a b e l e n d u m vom Klagefall war folgender: Eine größere Verlagsbuchhandlung beschaffte in ihrer Hauptdruckerei zwei Gehältern, die einen Leistungslohn von 25 Mk. über den tariflichen Mindestlohn. Die letzte Erhöhung des tariflichen Mindestlohns von 48 Mk. auf 51,50 Mk. vermerkte die Firma ihren Gehältern mit dem Bemerkern, der Gehälterngehalt gestalte eine Lohnsteigerung nicht, andererseits wären die Gehältern trotz eingetretener tarifvertraglicher Erhöhung des Mindestlohns noch wesentlich unter dem tariflichen Mindestlohn. Diese Gehältern mußten sich die Gehältern zum Gehältern befehlen, ohne die Konsequenzen aus der Aufrechterhaltung der Weigerung, den Lohn zu erhöhen, zu ziehen. Erst nachdem einer der Gehältern die Gehälternfolge auf der Nichterfüllung tariflichen Rechts zog und wegen seiner Lohnanprüche eine Klage einreichte, gleichzeitig aber auch seine Stellung aufkündigte, fand die Differenz ihre Lösung.

Wie dem Arbeitsgericht wandte die beklagte Firma vor, daß für sie der Buchdrucker tarifliche Lohnung habe, da ihre der Verlagsbuchhandlung angeschriebene Buchdrucker ganz unbedeutend sei und diese nur für

schuell zu erledigen eigne seine Aufgabe in Frage komme. Eine Buchdrucker in tariflichem Sinne für Buchdrucker nicht. Dieser Einwand konnte mit dem Hinweis auf § 3 Ziffer 1 unres für allgemeiner verbindlich erstunden Tarifr Vertrags mißlos entkräftet werden. Die Beflagte wandte weiter ein, daß sie ihren Gehältern weitlich über den tariflichen Mindestlohn zöhe. Diese liege deshalb nicht berechtigt, die 3,50 Mk. Tarifr Erhöhung zu verlangen. Außerdem beantragte die Beflagte, das das Klageobjekt 300 Mk. nicht erhebe, das Urteil als als betriebsmäßig wegen seiner geringfügigen Bedeutung zu erklären.

Das Arbeitsgericht hat sich dem Antrag der Beflagten nicht angeschlossen, den Klageanspruch der Gehältern aber anerkannt.

Aus den Entscheidungsründen ist folgendes hervorzuheben: Nach der Darstellung der Parteien geriet der Lohn des Klägers in zwei Teile, nämlich in den Tariflohn und die Leistungszulage. Der Beflagten kann nicht zugestimmt werden, wenn sie sich auf § 4 Absatz 5 des Deutschen Buchdruckerartikels vom 2. April 1927 berufen und behauptet, da hier der Lohn mit dem Klägers frei vereinbart wurde, die Entlohnung des Klägers. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Teil der Vergütung des Klägers, der in dem Tariflohn besteht, durch den Schiedspruch um die 3,50 Mk. mit erhöht worden ist, sonst würden gerade die meisten Arbeiter, deren besondere Leistungen durch besondere Leistungsulagen anerkannt worden sind, gegenüber anderen Arbeitshältern im Nachteil sein. Sonach war zu erkennen, daß der Klageanspruch zu erfüllen.

Das vorliegende Urteil hat die beklagte Firma veranlaßt, aus dem Anspruch des bei ihr beschäftigten Gehältern ohne Klagedurchführung zu erfüllen.

Anzulässige Schlohnforderung

Das Gewerbegericht Belg hatte am 26. April 1927 unter dem Aktenzeichen G. Pr. 20/27 über eine Frage der Lohnaufrechnung zu entscheiden. Der Kläger hand bei einer Zeiger Firma in Arbeit und kündigte am 11. März 28. März 1927 sein Arbeitsverhältnis. Am 12. März verließ der Kläger vormittags den Betrieb ohne die Genehmigung der Firma. Die Firma zog ihm deshalb nach dem Tariflohn Monatslohn, der sich auf 20 Mk. betrug, wegen unbedingten Fernbleibens von der Arbeit 16,55 Mk. als Strafe ab. Sie war der Meinung, daß sie für Einbeschaltung von drei Tagen Lohn als Strafe berechtigt gewesen sei. Die Firma wurde jedoch zur Herausgabe des Geldes verurteilt. In der Begründung des Urteils heißt es: Dem Kläger steht ein Lohn von 31,05 Mk. zu. Gegen diesen Anspruch rechnete dem Kläger 16,55 Mk. ab, weil sie sich für berechtigt hielt, dem Kläger wegen seines unzulässigen Fortgehens am 12. März drei Tage vom Lohn einzubehalten. Die Gründe für ihre Auffassung leitete sie aus den Paragraphen 123, 124 G.D. her. Dies ist jedoch rehsirrig, weil die Paragraphen 123, 124 G.D. nur angedeutet werden können, wenn ein Grund zur rechtfertigen Kündigung, die aber die Beflagte untreulich nicht ausgesprochen hat, oder zum Entlassung der Beflagten wegen seiner Lohnaufrechnung. Sie lassen aber nichts darüber, daß ein Unternehmer ein Lohnaufrechnung einen Betrag einbehalten darf. Gemeinlich kann offenbar der § 124b G.D. hierauf kommt es inbald nicht an, da die Aufrechnung, die mit dem Einbehalten des Lohnes ausgesprochen wird, überaus unzulässig ist. Nach § 394 B.G.B. findet eine Aufrechnung gegen eine Forderung nicht statt, solange die Forderung nicht zugeworfen ist. Die Rechtfertigung ist ungenügend, sie unterliegt nicht der Änderung der Vertragsparteien (Kommentar zu Reichsgesetzrücken, Anmerkung 1 zu § 394 B.G.B.) und gilt auch gegenüber dem § 124b G.D. (Randmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Anmerkung zu § 124b). Nach § 650 Ziffer 1 B.G.B. in Verbindung mit der fünften Verordnung über Lohn-

und Gehaltszahlung vom 7. Januar 1924 und von den weiteren Gesetzen zur Befristung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnzahlung vom 17. Dezember 1926 lit. für der Arbeits- und Mindestlohn bis zur Summe von 30 Mk. für die Woche und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Danach wäre nur der Forderung von 31,05 Mk. 30,35 Mk. unpfändbar, die die Beflagte als Lohn für die Forderung Betrag von 30 Mk. innerhalb der Pfändungsgrenze gefordert wurde. Dem Aufrechnungsergebnisse des § 394 B.G.B. gegenüber schlägt nur die Einrede der Arglist durch, falls die zu tilgende Gläubigerforderung sich auf eine strafbare Handlung des Gläubigers gründet, die dieser im Rahmen des Dienstverhältnisses begangen hat, auf dem seine Forderung beruht (Reichsgesetz in Zivilgesetzen, Art. 85, Seite 116, Kommentar zum Reichsgesetzrücken, Anmerkung 1 zu § 394 B.G.B.). Daß der Kläger seine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzes - die hier nur in Frage kommt - begangen hat, steht außer Zweifel. Da der Kläger eine unerlaubte, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung (§ 823 ff. B.G.B.) begangen hat, kann hier dahingestellt bleiben, da die Beflagte weder behauptet noch bewiesen hat, daß für sie durch den Fortgang des Klägers am 12. März ein Schaden eingetreten sei.

Lohnanspruch bei allgemeinverbindlichen Tarifr Verträgen

Ein Kollege war in einer Broschüre Nummer vom 16. Dezember 1926 bis zum 22. Januar 1927 gegen einen Stundenlohn von 60 Pf. tätig. Er war von der Firma zu einem geringeren Lohn, als er vom Tarif vorgeschrieben war, eingestellt worden, weil er längere Zeit nicht im Beruf tätig gewesen war. Allerdings war ihm nach einer gewissen Einarbeitung der Tariflohn zugestimmt worden. Da die Firma ihm aber diesen Lohn verweigerte, erhob er Klage beim zuständigen Amtsgericht. Er berief sich auf den allgemeinverbindlich erklärten Tarifr Vertrag, nach dem sein Stundenlohn 85 Pf. betrug, und forderte die Beurteilung der Firma zur Zahlung eines Differenzbetrages von 90,05 Mk. Das Amtsgericht sprach dem Kläger Recht zu. Die Firma legte gegen das Urteil Berufung beim Landgericht ein. Es bestritt, daß sie zur Zahlung des Tariflohns dem Kläger verpflichtet sei, da sie nicht Mitglied der tarifl. Partei sei. Das Landgericht hat die Firma zum Buchdrucker-Berufsvereins lit. Auf sie hat durch die mit dem Kläger getroffene Sanderbereinbarung eines Stundenlohns von 60 Pf. der Tarifr Vertrag zugunsten des Klägers abgeändert worden, weil dieser die Jahre in seinem Beruf nicht tätig gewesen sei und deshalb den Tariflohn nicht verlangen konnte.

Die Beflagte beantragte die Berichtigung des amtsgerichtlichen Urteils auf Grund des § 329 B.G.B. dahin, daß sie gegen die Höhe der Klageforderung vorgebracht habe, sie habe 5,70 Mk. für den Neubestand 1927 erhalten und müße 14,40 Mk. auf die Klageforderung ab. Beiträge der Prämien und Zusatzversicherungen, Erwerbslosentulage und Steuern an die zuständigen öffentlichen Stellen abführen. Sie führte weiterhin aus: § 4 Absatz 5 des Tarifs bestimme, daß der festgelegte Tariflohn dem Prinzipal Anspruch auf eine normale Arbeitsleistung gebe. Die Leistung des Klägers sei jedoch nur die eines Berufsligen gewesen. Am Tage der Einstellung habe man die Pfändung der Firma nicht in Betracht gezogen, weil man dachte, dieser habe zugesehen, daß er seit zehn Jahren so gut wie gar nicht im Beruf gearbeitet habe. Sie habe ihm darauf erklärt, sie könne ihn unter diesen Umständen nicht weiter beschäftigen. Hierin liege eine Anfechtung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung, mindestens aber eine Kündigung. Da der Kläger vorher lange arbeitslos gewesen sei und wäh-

